

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Einheitsgemeinde Probstzella

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Probstzella in der Sitzung vom 5. November 2009 die folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

Artikel 1

In den § 7 Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung.“

Der § 7 erhält folgenden Absatz 11:

(11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

Artikel 2

Die Marktsatzung erhält folgende Anlage 1:

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.probstzella.de bekannt gemacht.

Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.probstzella.de und einmal jährlich im Amtsblatt „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktgrößitz“ bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung (info@vgem-probstzella.de) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antrageingangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Probstzella, 27. April 2010
Gemeinde Probstzella

- Unterschrift -

- Siegel -

Marko Wolfram
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella- Lehesten-Marktgölitz Nr. 5/2010 am 07.05.2010.